Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 159.) Fernerweite Verordnung wegen der Tresorscheine. Vom 5ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

haben in den uneigennützigen und patriotischen Anerbietungen des Kaufmannsstandes zu baaren Darlehnen und in den Vorstellungen und Vorschlägen Unserer Nationalrepräsentanten die Mittel gefunden, wodurch die für die Vertheidigung des Vaterlandes angeordneten Rüstungen bestritten und in Rücksicht Unserer Verordnung vom 19ten Januar d. J. solche Bestimmungen getroffen werden können, welche die von Uns nie verkannten nachtheiligen Wirkungen des Papiergeldes theils mildern, theils aufheben.

Wir erklären hiebei gern, daß nach solchen Beweisen des Vertrauens und der Liebe Unserer getreuen Unterthanen, wie Wir seit den letztverflossenen Tagen sie erfahren, Wir zwar nie in die Lage zu gerathen erwarten dürfen, irgend einem Staatspapiere gezwungenen Kours geben zu müssen; Wir versprechen indessen zugleich, unter allen Umständen Unsern Willen aufrecht zu erhalten, einem dennoch etwa nothwendig werdenden Zwangskours, nie rückwirkende Kraft beizulegen, welches auch bei der Verordnung vom 19ten Januar d. J. Unsere Absicht nicht war.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Der Zwangskours der Tresorscheine wird hiemit vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, aufgehoben.

§. 2. Es sollen nicht mehr Tresor- und Thalerscheine in Umlauf gebracht werden, als sich theils in solchem schon befinden, theils in Staats-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1813.)

Staatskassen vorräthig sind, mithin nicht mehr als die wirklich vorhandenen 8,093,210 Thaler.

§. 3. Diese Tresor- und Thalerscheine sind als Steueranweisungen zu betrachten, welche durch die in den §§. 11., 12., 13., 14 und 15. der Verordnung vom 19ten Januar d. J. aufs neue ausgeschriebene Vermögens- und Einkommenssteuer realisirt und so wie sie eingegangen sind, vernichtet werden sollen.

§. 4. Ihre Realisation ist um so gewisser auf die vorgedachte Weise zu erwarten, als nach der im §. 16. des mehrerwähnten Edikts angelegten Nachweisung, das erste Prozent der Vermögenssteuer noch nicht völlig berichtigt war, dasselbe aber nach den geringsten Berechnungen 6 Millionen Thaler einbringen muß.

§. 5. Zu der Verwaltung der, durch die Vermögens- und Einkommenssteuer eingehenden Gelder, Tresor- und Thalerscheine, wird vom 1sten Mai d. J. ab, unter dem Geheimen Staatsrath Sack, eine Kommission von drei Nationalrepräsentanten und einem Mitgliede der Berlinischen Börsenvorsteher niedergesetzt und eigens dazu verpflichtet werden, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten.

§. 6. Da der Zwangskours der Tresor- und Thalerscheine im Privatverkehr aufgehoben wird, so dürfen sie auch in den Staatskassen nach dem Nennwerthe ferner weder eingenommen noch ausgegeben werden, außer in folgenden Fällen:

§. 7. Angenommen werden sie nach dem Nennwerthe

1) auf die Vermögens- und Einkommenssteuer, nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13. des Edikts vom 19ten Januar d. J.;
2) auf die Grundsteuer, auf die Gewerbe- und auf die Luxussteuer zum dritten Theile;
3) in dem Verkaufe von Domainen, in sofern solche für baares Geld ausgeboten worden, nach den Grundsätzen der heute darüber erlassenen Verordnung.

§. 8. Ausgegeben werden die Tresor- und Thalerscheine nach dem Nennwerthe:

1) auf alle Naturallieferungen, die zur Verpflegung der vaterländischen Truppen verwandt werden. Der Marktpreis bestimmt nach den Grundsätzen der Kompensationsverordnung vom 19ten Dezember v. J. die Höhe der Vergütung.

Da

Da die Tresor- und Thalerscheine auf die Vermögenssteuer nach dem Nennwerthe wieder angenommen werden, so sind sie auf dem kürzesten Wege eine Anweisung zur Kompensation;

2) auf diejenigen Gehalte und Pensionen, die über 400 Thlr. jährlich betragen, mit einem Viertel des Betrages.

Wenn die Staatsdiener und Pensionairs hieran auch einigen Verlust erleiden, so müssen sie bedenken, daß alle andere Stände dem Vaterlande Opfer bringen und daß sie dagegen von der Einkommenssteuer frei bleiben.

§. 9. Alle Naturalleistungen zur Ausrüstung vaterländischer Truppen, werden in baarem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen nach dem Tageskours der wirklichen Zahlung vergütet.

§. 10. Den Tresor- und Thalerscheinen verbleibt auch als Steueranweisungen, die ihnen durch das Gesetz vom 20sten Junius 1811. über die Aufhebung des Indults §. 14. d. beigelegte Eigenschaft, daß sie bei Moratorien zur Sicherheitsbestellung für persönliche Schulden dienen können.

§. 11. Um die Mittel zu den Ausgaben nach §. 9. aufzubringen und die Grundbesitzer und Fabrikanten unter dem Drucke unvermeidlicher Zwangsleistungen nicht zu Grunde gehen zu lassen, ist eine gezwungene Anleihe bei dem Kaufmannsstande und andern Kapitalisten und Rentiers eröffnet worden, welche durch die Lage des Staats und die Gründe des allgemeinen Wohls, durchaus nothwendig gemacht ist und vollkommen gerechtfertigt wird.

§. 12. Alle Anordnungen zu diesem Zwecke werden von Unserm Staatskanzler, den Wir ausdrücklich hiezu bevollmächtigen, getroffen und in Ausführung gebracht.

§. 13. Die Anleihe selbst, soll sobald als möglich und wie Wir hoffen, binnen Jahresfrist den Darleihern wieder erstatten werden.

§. 14. Da keine Kraft zu dem wichtigen und erhabenen Zweck, den Wir Uns vorgesetzt haben, für die Sache des Vaterlandes ungenutzt bleiben darf; so soll gegen die Widerspenstigen als Feinde der guten Sache, mit der äußersten Strenge verfahren werden. Denjenigen aber, welche mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit das Verlangte oder mehr leisten, als von ihnen gefordert wird, soll eine ehrenvolle Erwähnung bei Uns und vor den Augen des Volks in den öffentlichen Blättern geschehen.

§. 15. Alle in dem Edikt vom 19ten Januar d. J. über die Tresorscheine, enthaltene und früher gegebene Bestimmungen, werden in so fern sie durch die gegenwärtige Verordnung nicht bestätigt sind, hiemit aufgehoben.

 Unsere

Unsere getreue Unterthanen werden in den vorstehenden Bestimmungen, Unsere Absichten nicht verkennen, mit dem wichtigen Zwecke für die Erhaltung des Staats jede Rücksicht auf das Wohl der einzelnen Stände und auf die fortgesetzte gleiche Vertheilung der Lasten zu verbinden. Wir erwarten daher von ihnen das fernere Vertrauen, eine thätige Mitwirkung und die unbedingte Ergebung in Unsere Anordnungen, ohne welche die kräftige Ausführung großer Zwecke nicht möglich ist.

Gegeben Breslau, den 5ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 160.) Fernerweite Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter. Vom 5ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

hegen die Absicht durch den fortgesetzten Verkauf Unserer Domainen noch fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert. Wir verordnen demnach:

§. 1. Es soll nach den Grundsätzen der Verordnung vom 27sten Junius 1811. ein Theil der Domainen gegen Staatspapiere fortwährend veräußert werden.

§. 2. Ein anderer Theil derselben aber gegen baares Geld.

§. 3. Der Verkauf der Domainen gegen baares Geld, findet ohne Lizitation statt, wenn das gethane höchste Gebot das Werthsminimum erreicht, welches von der besonders für die Veräußerungen niedergesetzten Kommission nach dem Zinssatze von Sechs Prozent festgesetzt ist.

§. 4. In den Lizitationen muß der Zuschlag für baares Geld jederzeit dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn das Werthsminimum nach dem Zinssatze von Sieben Prozent erreicht ist.

§. 5. In den Bekanntmachungen wegen zu haltender Lizitation muß jedesmal voraus bestimmt werden, ob die zu veräußernde Domaine gegen baares Geld oder gegen Staatspapiere verkauft werden soll.

§. 6. Dem baaren Gelde werden völlig gleich geachtet

1) die Interimsscheine aus der 1½ Millionen Anleihe vom Februar 1810.
2) die Forderungen aus Kontrakten oder Anleihen auf baares Geld seit dem 1sten Junius 1810;
3) die Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheinen nach dem Edikt vom 20sten Junius 1812;
4) die Tresorscheine als Steueranweisungen nach dem Edikt vom heutigen Tage;

5) die

5) die Obligationen aus der holländischen Anleihe, welche bei dem Handlungshause Wittwe Serrurier & Comp. in Amsterdam eröffnet worden;

6) solche Forderungen an den Staat, denen vermöge Unserer Autorisation die Eigenschaft des baaren Geldes, von Unserm Staatskanzler ausdrücklich beigelegt ist und werden wird.

§. 7. Die säkularisirten Güter dürfen von nun an, nur gegen klingendes Kourant veräußert werden, einzelne Fälle ausgenommen, deren jedesmalige Bestimmung Wir Uns besonders vorbehalten

§. 8. Zur Leitung des ganzen Veräußerungsgeschäfts wird unter dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergesetzt, zu deren Mitgliedern Wir hiermit

a. aus Unsern Räthen

1) den Staatsrath Wloemer;

2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig;

b. aus den Nationalrepräsentanten

3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen National-Repräsentation, Grafen v. Hardenberg; und

4) den Landrath von Dewitz

ernennen.

Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staatsinteresse zur ausdrücklichen Pflicht.

§. 9. Die Provinzialregierungen sollen verpflichtet seyn, der Kommission diejenigen Nachrichten zu geben, welche sie verlangen wird, desgleichen soll die Kommission das Recht haben, einzelnen Mitgliedern der Regierungen oder andern dazu geeigneten Staatsbeamten Aufträge zu geben.

§. 10. Der Zuschlag in den Lizitationen wird von dieser Kommission ertheilt, sobald die Werthsminima in baarem Gelde nach einem Zinssatze von Sieben Prozent und in Staats- oder öffentlichen Papieren von Vier Prozent meistbietend erreicht sind.

§. 11. Verkäufe aus freier Hand gegen baares Geld werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kommission nach der Bestimmung des §. 3. geschlossen.

§. 12. Die Kommission berichtet nach Beschaffenheit der Umstände entweder an Uns oder an Unsern Staatskanzler.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fließen in eine unter der Aufsicht des Geheimen Staatsraths von Heydebreck allein zu stellende Domainenveräußerungskasse.

§. 14. Von der Domainenveräußerungskasse werden nach einem monatlichen Abschlusse alle eingekommenen Staatspapiere monatlich vom 1sten Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Edikts über die Tresorscheine niedergesetzten Verwaltungskommission überliefert, von derselben monatlich vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staatsschuldentilgungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Lizitation auf eins von beiden ausschließlich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muß jedesmal die vorher bekannt gemachte Spezies der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichten Erreichung der Eingangs erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Berichtigung der Besitztitel für die Käufer von Domainen zu beschleunigen.

Vorstehende Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden schleunigst in Ausübung zu bringen.

Gegeben Breslau, den 5ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fließen in eine unter der Aufsicht des Geheimen Staatsraths von Heydebreck allein zu stehende Domainenveräußerungskasse.

§. 14. Von der Domainenveräußerungskasse werden nach einem monatlichen Abschlusse alle eingekommenen Staatspapiere monatlich vom 1sten Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Edikts über die Creditpapiere niedergesetzten Vermalmungskommission überliefert, von derselben monatlich vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staatsschulden-Tilgungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Licitation auf eins von beiden ausschließlich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muß jedesmal die vorher bekannt gemachte Species der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichtern Erreichung der Eingangs erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Herbeischaffung der Geldmittel für die Käufer von Domainen zu erleichtern.

Vorstehende Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden schleunigst in Ausübung zu bringen.

Gegeben Breslau, den 3ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.